

Proceß der Mondorfer Fischer gegen die Bergheimer Fischerbruderschaft. Man schreibt uns aus Mondorf, 11. Juni: Noch immer nicht ist die Fischergrenze der streitenden Parteien festgestellt. In dem Urtheile des Oberlandesgerichts in Stßm heißt es: „Da die Kläger (Mondorfer) den ihnen obliegenden Beweis nicht genügend erbracht haben, so sind sie abgewiesen und in die Kosten verurtheilt.“ Hiermit ist aber nicht festgestellt, daß die Bergheimer Fischer bis zur Mondorfer Kirchasse fischen dürfen, sondern die Rechtsfrage bleibt eine offene, obgleich es im Interesse der streitenden Parteien dringend geboten erscheint, daß eine Entscheidung baldmöglichst herbeigeführt werde. Nun ist dieser Tage ein Schreiben des Rechtsanwalts Justizraths Dr. Kloppel aus Leipzig eingetroffen, in welchem es heißt, daß das Urtheil vom Oberlandesgericht in Stßm bestätigt sei. Daraus geht also hervor, daß die hiesigen Fischer wohl die bedeutenden Kosten bezahlen müssen, aber das Recht, in dem streitenden Gebiet zu fischen, ist ihnen nicht abgesprochen. Ob jetzt auf Grenzrequirung geseht wird?